

09.09.2016

Kanalgebührenordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 9. September 2016, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erlassen wird. Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde St. Georgen am Walde (im Folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 4.532,00, mit der die Einleitung von 200 m³ Abwasser in das Kanalnetz gestattet wird.
- (2) Für Grundstücke, für die bereits eine Kanalanschlussgebühr vor Inkrafttreten dieser Kanalgebührenordnung entrichtet wurde, wird die Einleitung des Kanalanschlusswertes (in Kubikmeter) gemäß Beilage gestattet.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen, bildet die eingeleitete Abwassermenge in Kubikmeter.
Die Ermittlung der Abwassermenge erfolgt aufgrund des Wasserverbrauches bei der Wassergenossenschaft St. Georgen am Walde.
Ist das Grundstück nicht oder nur zum Teil an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft St. Georgen am Walde angeschlossen, oder handelt es sich um

- einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung (mind. 2 Großvieh-Einheiten), wird die eingeleitete Abwassermenge pauschal mit 40 m³ pro gemeldeter Person festgelegt. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist auf volle 50 m³ aufzurunden.
- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.
 - (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Kanalanschlussgebühr gemäß Absatz 1 zu entrichten.
 - (6) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird die Abwassermenge in Bezug auf die Bemessungsgrundlage gemäß § 1 Absatz 1, 2 oder 3 überschritten, wird der Grundeigentümer im Folgejahr (Beobachtungszeitraum) schriftlich darauf hingewiesen. Wird die Bemessungsgrundlage für die Abwassermenge auch im darauf folgenden Jahr überschritten, wird eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für jede weiteren 50 m³ Abwasser in Höhe von € 1.133,00 fällig.
 - b) Auf Antrag des Grundeigentümers kann eine ergänzende Kanalanschlussgebühr für je 50 m³ in Höhe von € 1.133,00 bereits im Voraus vorgeschrieben werden, wodurch sich der Kanalanschlusswert (in Kubikmeter) des Grundstücks entsprechend erhöht.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - (7) Bei nachträglicher Teilung der angeschlossenen Grundstücke ist die Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 für das neue Grundstück zu entrichten.
 - (8) Bei nachträglicher Vereinigung von angeschlossenen Grundstücken werden die Kanalanschlusswerte addiert und bilden einen neuen Kanalanschlusswert für das verbleibende Grundstück.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Mindestmenge pro angeschlossenem Grundstück ist mit 40 m³ Abwasser pro Jahr zu bemessen.
- (3) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt € 4,191 pro Kubikmeter des von der Wassergenossenschaft St. Georgen am Walde bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe von € 4,191 pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird pauschal mit 40 m³ pro gemeldeter Person festgelegt. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

- (5) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft St. Georgen am Walde (z. B. zusätzlicher Hausbrunnen, Brauchwasseranlage für WC, Waschmaschine u. ä.) oder handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung (mind. 2 Großvieh-Einheiten), wird eine verbrauchsabhängige Gebühr für 40 m³ pro gemeldeter Person berechnet. Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann sich der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einen Wasserzähler einbauen lassen, der zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient.
- (6) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von € 4,191 pro Kubikmeter zu entrichten.
- (7) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz € 0,24.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,24 pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit Überschreiten der Schwellenwerte nach § 2 Absatz 6 dieser Kanalgebührenordnung.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Bei Abstellen auf gemeldete Personen: Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Absatz 4 und 5 dieser Kanalgebührenordnung ist jeweils der 1. des jeweiligen Quartals.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7

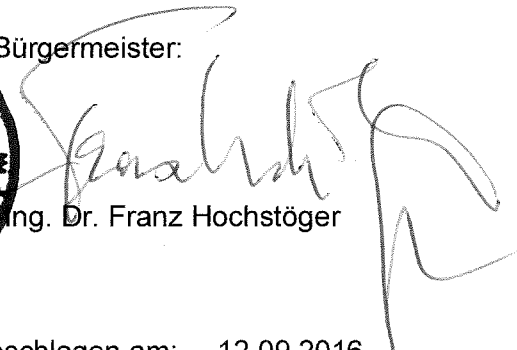
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2017; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger



Angeschlagen am: 12.09.2016
Abgenommen am: 30.09.2016